

31 O 89/06 [AktE]

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Verfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG, an dem beteiligt sind:

hat die 1. Kammer für Handellsachen des Landgerichts Düsseldorf  
am 20.08.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht                    sowie die Handelsrichter  
und

**beschlossen :**

Das Befangenheitsgesuch der Antragsgegnerin vom 7.Juni 2013 gegen den  
Sachverständigen                    wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Das zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Befangenheitsgesuch der  
Antragsgegnerin ist in der Sache nicht begründet. Es liegen keine Gründe vor, die  
geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu  
rechtfertigen (§ 30 FamFG in Verbindung mit §§ 406 Abs. 1 Satz 1, 42 Abs. 2 ZPO).  
Insbesondere liegen keine Gründe vor, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei  
vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige  
stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Die Antragsgegnerin stützt ihren Befangenheitsantrag auf das Schreiben des Sachverständigen vom 17.5.2013 mit dem dieser zur Anfrage der Kammer betreffend die für die Erstellung eines Ergänzungsgutachtens anfallenden Kosten Stellung nahm. In diesem Zusammenhang sind die Äußerungen des Sachverständigen zu werten, die dann bei vernünftiger und besonnener Betrachtung nicht mehr erkennen lassen, dass sich der Sachverständige vor abschließender Erstellung des Gutachtens in der Sache festgelegt hat. Hiergegen spricht bereits der vom Sachverständigen genannte Zeitaufwand von 1500 bis 2000 Stunden. Dieser Aufwand kann nur dann anfallen, wenn in dem Ergänzungsgutachten eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Rügen der Antragsgegnerin und einiger Antragsteller erfolgt. Dass diese Beschäftigung zu einem bereits jetzt fest stehenden Ergebnis führen wird, kann bei verständiger Würdigung dem Schreiben des Sachverständigen vom 17.5.2013 nicht entnommen werden. Zwar führt der Sachverständige dort Fehlerbehebungen in der Studie von Herrn Professor Löffler, Widerlegung von Kritikpunkten und Widerlegung von falschen Behauptungen an. Diese Punkte beziehen sich allerdings bei rationaler Bewertung eines ruhig und besonnen handelnden Beteiligten nur auf bei einer ersten Sichtung der Einwände nach Auffassung des Sachverständigen offensichtliche Punkte und enthalten demgegenüber keine Vorfestlegung im Zusammenhang mit den noch anzustellenden umfangreichen Untersuchungen.

Eine Befangenheit des Sachverständigen lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass dieser zwischenzeitlich als Sachverständiger im Verfahren vor dem Oberlandesgericht München zwischen den Erben Leo Kirchs und der Deutschen Bank bestellt wurde. Die Befürchtung der Antragsgegnerin, der Sachverständige könne angesichts dieses Gutachtauftrags das hier anstehende Ergänzungsgutachten nicht in angemessener Frist vorlegen, ist angesichts des vom Sachverständigen im Schreiben vom 17.5.2013 genannten Zeitrahmens für die Erstellung des Ergänzungsgutachtens nicht gerechtfertigt. Denn die Kammer wird diesen vom Sachverständigen angegebenen Zeitrahmen bei der Bearbeitung dieses Verfahrens berücksichtigen und gegebenenfalls unter Anwendung von § 411 Abs. 2 ZPO durchsetzen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.